

Informationen zur Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung für: "Meldewesen im Amt Marne-Nordsee"

In diesem **Datenschutz-Steckbrief** geben wir Ihnen eine **Kurzübersicht** zur Verwendung Ihrer Daten in einer einfachen Form. Die detaillierten Informationen finden Sie weiter unten in der **Datenschutzerklärung.**



Wir verarbeiten Ihre Daten zu dem Zweck:

- Registrierung der im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde wohnhaften Personen (Einwohner)
- Feststellung der Identität von Einwohnern
- Feststellung und Nachweis der Wohnungen von Einwohnern
- Erteilung von Melderegisterauskünften
- gesetzlich geforderte Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen



Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen:

- Name, Vornamen, Rufname
- Doktorgrad
- frühere Namen
- Künstler- und Ordensnamen
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeiten
- Anschrift
- frühere Anschriften
- Informationen zum gesetzlichen Vertreter
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- Sterbedatum, Sterbeort, Sterbeland
- Ein- und Auszugsdatum
- Informationen zum Familienstand
- Informationen zum Ehe- oder Lebenspartner
- Informationen zu minderjährigen Kindern
- Auskunfts- und Übermittlungssperren
- Religionszugehörigkeit
- Informationen zum gültigen Personalausweis und Pass
- Informationen zur Wahlberechtigung
- Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes
- Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung
- Passversagungsgründe
- Hinweis, wenn ein Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft eintreten kann
- waffenrechtliche Erlaubnis
- sprengstoffrechtliche Erlaubnis
- Namen und Anschrift der Wohnungsgeber
- Informationen zur Wehrerfassung



Folgende Stellen können Daten erhalten:

- Andere Stellen des Amtes Marne-Nordsee
- Meldebehörden
- Staatskanzlei
- Finanzämter
- Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden
- andere öffentliche Stellen zur Identitätsfeststellung und Adressvalidierung



- Staatangehörigkeitsbehörde
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (NDR)
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Archive
- Wohnungsgeber
- Schulen
- Waffenerlaubnisbehörde
- Landeskrebsregister
- kirchliche und andere Suchdienste
- Ausländerbehörde
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord)
- Kraftfahrt-Bundesamt
- Bundeszentralregister
- Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit
- Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesverwaltungsamt
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- ausländische Stellen
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (im Zusammenhang mit Wahlen)
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk (Alters- und Ehejubiläen)
- Adressbuchverlage (nur Daten von volljährigen Einwohnern)
- Einzelpersonen und Unternehmen



findet kein Profiling statt.



Ihre Daten werden bei uns genutzt:

um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nichtöffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, es besteht hierzu eine rechtliche Verpflichtung. Ihre Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile o.a. von Ihnen zu erstellen, d.h. es

Mitwirkung zur Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- Daten von Personen unter 1 bis 16 sind 50 Jahre aufzubewahren
- Frist beginnt 5 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Einwohner weggezogen oder verstorben ist
- während dieser Zeit dürfen die Daten mit wenigen Ausnahmen nicht mehr verarbeitet werden
- für übrige Daten gelten Löschfristen zwischen 30 Tagen und einem Jahr nach Tod oder Wegzug
- in Ausnahmefällen können die Löschfristen verlängert werden



Die rechtliche Grundlage ist:

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Meldegesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz SH LMG)
- Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV)



- Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen (Meldedatenübermittlungsverordnung MeldDÜV - SH)
- Landesmeldeverordnung (LMVO)

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.



Verantwortlicher gemäß DSGVO:

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

E-Mail: info@amt-marne-nordsee.de



Kontakt Datenschutzbeauftragter: datenschutz@amt-marne-nordsee.de

Sie haben das Recht,

- Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu erhalten,
- eine Einwilligung (sofern erteilt) zu **widerrufen** oder der Verarbeitung Ihrer Daten zu **widersprechen**,
- dass unrichtige Daten über Sie bei uns berichtigt werden,
- dass nicht mehr erforderliche Daten über Sie bei uns gelöscht werden,
- dass unter bestimmten Bedingungen die Verarbeitung Ihrer Daten eingeschränkt wird und
- Ihre Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten (Übertragbarkeit).

(weitere Details unter "Datenschutz" auf der Webseite des Amtes Marne-Nordsee)

Möchten Sie eines Ihrer **Rechte in Anspruch nehmen**, dann wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen bzw. an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde **beschweren**. In Schleswig-Holstein ist das:

Landesbeauftragte für Datenschutz Holstenstraße 98 24103 Kiel (weitere Details: <https://www.datenschutzzentrum.de>)

An dieser Stelle enden die kurzen Informationen des Datenschutz-Steckbriefs. Nun folgen die umfangreichen Informationen der Datenschutzerklärung.



Datenschutzerklärung Informationen zu Datenverarbeitung und Datenschutz für:

"Meldewesen im Amt Marne-Nordsee"

Im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden Sie nachstehend über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten informiert.

Die Meldebehörden der Gemeinden müssen die in der Gemeinde wohnenden Menschen registrieren, damit deren Identität und Wohnung bekannt sind. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den §§ 17 und 25 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG).

Bei der An- und Abmeldung werden die Daten in der Regel beim Einwohner (der betroffenen Person) erhoben, es gibt Ausnahmen (z.B. gleichzeitige Anmeldung von Ehepartnern und Kindern, nachträgliche Übermittlung von waffenrechtlichen Erlaubnissen durch die Meldebehörde des früheren Wohnortes).

Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, geben in bestimmten Fällen Auskunft über die aufgenommen oder dort einziehenden Person an die zuständigen Behörde weiter.

Kontaktdaten:

Verantwortliche Stelle (Art. 13 u. 14 DSGVO)

Amt Marne-Nordsee Der Amtsvorsteher

Alter Kirchhof 4-5 25709 Marne

E-Mail: info@amt-marne-nordsee.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung:

Fachbereich 4
Fachdienst – Einwohnerservice Amt Marne-Nordsee
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Datenschutzbeauftragter

Amt Marne-Nordsee Der Datenschutzbeauftragte Gerhard Heinevetter Alter Kirchhof 4-5 25709 Marne

E-Mail: datenschutz@amt-marne-nordsee.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- Registrierung der im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde wohnhaften Personen (Einwohner)
- Feststellung der Identität von Einwohnern
- Feststellung und Nachweis der Wohnungen von Einwohnern
- Erteilung von Melderegisterauskünften
- gesetzlich geforderte Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen



Die Daten werden auf Basis folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Meldegesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz LMG)
- Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV)
- Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen (Meldedatenübermittlungsverordnung MeldDÜV SH)
- Landesmeldeverordnung (LMVO)

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Melderegisterauskünfte:

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG).

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36 und 43 BMG; §§ 1 und 2 BMeldDÜV) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Folgende personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet:

- 1. Name, Vornamen, Rufname
- 2. Doktorgrad
- 3. frühere Namen
- 4. Künstler- und Ordensnamen
- 5. Geschlecht
- 6. Staatsangehörigkeiten
- 7. Anschrift
- 8. frühere Anschriften
- 9. Informationen zum gesetzlichen Vertreter
- 10. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- 11. Sterbedatum, Sterbeort, Sterbeland
- 12. Ein- und Auszugsdatum
- 13. Informationen zum Familienstand
- 14. Informationen zum Ehe- oder Lebenspartner
- 15. Informationen zu minderjährigen Kindern
- 16. Auskunfts- und Übermittlungssperren
- 17. Religionszugehörigkeit
- 18. Informationen zum gültigen Personalausweis und Pass
- 19. Informationen zur Wahlberechtigung
- 20. Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes
- 21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung
- 22. Passversagungsgründe
- 23. Hinweis, wenn ein Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft eintreten kann
- 24. waffenrechtliche Erlaubnis
- 25. sprengstoffrechtliche Erlaubnis
- 26. Namen und Anschrift der Wohnungsgeber



27. Informationen zur Wehrerfassung

Speicherdauer personenbezogener Daten:

Die Daten unter 1 bis 16 sind 50 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt 5 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Einwohner weggezogen oder verstorben ist. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden.

Für die übrigen Daten gelten Löschfristen zwischen 30 Tagen und einem Jahr nach Tod oder Wegzug. In Ausnahmefällen können die Löschfristen verlängert werden.

Empfänger personenbezogener Daten:

Die meisten Datenübermittlungen erfolgen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes und des Landesmeldegesetzes, ohne dass die Betroffenen darauf Einfluss nehmen können. Die Art der übermittelten Daten hängt vom dabei jeweils vom Empfänger und der Rechtsgrundlage der Übermittlung ab und wird an dieser Stelle nicht aufgezählt. In einigen Fällen kann man der Datenweitergabe widersprechen. Informationen zu Ihren Widerspruchsrechten finden Sie im Abschnitt Betroffenenrechte.

Folgende Stellen können Daten erhalten:

- 1. Andere Stellen des Amtes Marne-Nordsee
- 2. Meldebehörden
- Staatskanzlei
- 4. Finanzämter
- 5. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden
- 6. andere öffentliche Stellen zur Identitätsfeststellung und Adressvalidierung
- 7. Staatangehörigkeitsbehörde
- 8. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (NDR)
- 9. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- 10. Archive
- 11. Wohnungsgeber
- 12. Schulen
- 13. Waffenerlaubnisbehörde
- 14. Landeskrebsregister
- 15. kirchliche und andere Suchdienste
- 16. Ausländerbehörde
- 17. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord)
- 18. Kraftfahrt-Bundesamt
- 19. Bundeszentralregister
- 20. Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit
- 21. Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
- 22. Bundeszentralamt für Steuern
- 23. Bundesverwaltungsamt
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- 25. ausländische Stellen
- 26. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (im Zusammenhang mit Wahlen)
- 27. Mandatsträger, Presse und Rundfunk (Alters- und Ehejubiläen)
- 28. Adressbuchverlage (nur Daten von volljährigen Einwohnern)
- 29. Einzelpersonen und Unternehmen



Datenweitergabe an Dritte und automatisierte Entscheidungsfindung:

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, es besteht hierzu eine rechtliche Verpflichtung. Ihre Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile o.a. von Ihnen zu erstellen, d.h. es findet kein Profiling statt. Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

Betroffenenrechte:

Es bestehen die durch die EU-DSGVO eingeräumten Rechte, d.h.:

- Auskunftsrecht über Ihre verarbeiteten Daten (Art. 15 sowie § 10 BMG)
- Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung (Art. 16 sowie § 12 BMG)
- Recht auf Löschung (Art. 17)
 - Löschung ist nur dann zulässig, wenn dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen
 - Löschung von Meldedaten ist in § 12 BMG geregelt
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
 - wenn durch Melderegisterauskunft Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (Auskunftssperren nach § 51 BMG)
 - wenn sich Betroffener und Datenverarbeiter (Meldebehörde) nicht einig sind, ob die gespeicherten Daten richtig sind
- Mitteilungspflichten in Zusammenhang mit den o.g. Rechten (Art. 19)
- wenn Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
 - betrifft nur Daten, die auf Basis einer Einwilligung oder zur Vertragserfüllung erhoben wurden, nicht aber Daten die auf Grund gesetzlicher Vorgaben erhoben wurden
 - o deshalb bei diesem Verfahren nicht anwendbar
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 c)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 d und Art. 77),
- Recht auf Widerspruch (Art. 21) gegen bestimmte Datenverarbeitungen
 - sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt
 - o sofern keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet
 - Widerspruchsrechte finden Sie in § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 4 BMG sowie § 2 Absatz 3 Landesmeldegesetz

soweit kein anderes Recht diese überwiegt.

Ein Widerspruch kann sich richten gegen die Datenübermittlung an:

- Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Absatz 1 BMG)
- bei Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk sowie die Staatskanzlei (§ 50 Absatz 2 BMG und § 2 Absatz 1 Landesmeldegesetz)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG)
- an Religionsgemeinschaften, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Absatz 2 BMG)
- an die Wehrverwaltung für Personen zwischen 16 und 18 (§ 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG, Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Ebenso kommen folgende Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein zur Beschränkung von Informationspflicht, Auskunftspflicht und Widerspruchsrecht bei Erfordernis zur Anwendung:

§ 8 – Beschränkung der Informationspflicht



- § 9 Beschränkung der Auskunftspflicht
- §10 Einschränkung der Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes
- §11 Einschränkung des Widerspruchsrechtes auf Grund zwingenden öffentlichen Interesses

Möchten Sie eines Ihrer Rechte in Anspruch nehmen, dann wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen bzw. an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In Schleswig-Holstein ist das:

Landesbeauftragte für Datenschutz Holstenstraße 98 24103 Kiel (weitere Details: https://www.datenschutzzentrum.de)

> Der Datenschutzbeauftragte Amt Marne-Nordsee

> > Stand: 09.02.2021



Dokumentinformationen:

Inhalt/Titel:	Datenschutz-Steckbrief/Datenschutzerklärung/Informationen zu Datenverarbeitung:			
	"Melderegister im Amt Marne-Nordsee"			
Amt/Fachbereich:	Amt-Marne-Nordsee / Datenschutz			
Autor/Ersteller:	GEHE			
Dateiname:	datenschutz_datenschutzsteckbrief-melderegister_amt-marne-nordsee.docx			
Bearbeitung:	Bearbeiter	Datum	Datum	Bemerkung
		Bearbeitung	Freigabe	
	GEHE	29.10.2019		keine
	GEHE	11.04.2020		keine
	GEHE	06.10.2020		keine
	GEHE	09.02.2021		keine